

Protokoll

Sitzung des Gesamtvorstandes

vom 11. September 2019

Beginn: 15:05 Uhr

Ende: 18:49 Uhr

A n w e s e n d:

Herr Dr. Mollnau bis 18:30 Uhr und ab 18:32 Uhr

Frau Dr. Hofmann

Frau Eyser bis 18:30 Uhr und ab 18:33 Uhr

Herr Isparta

Herr Dr. Auffermann ab 15:10 Uhr

Frau Bansemer

Frau Blum

Frau Dr. Brucker

Herr Dr. Creutz

Herr Feske

Herr Fink ab 17:05 Uhr

Frau Dr. Freundorfer

Frau Grether-Schliebs

Frau Groos

Frau Helten

Herr Hizarci

Herr v. Hundelshausen

Herr Dr. Klugmann ab 15:08 Uhr

Frau Kunze

Herr Rudnicki

Herr Samimi

Frau Silbermann ab 16:26 Uhr

Herr Söker

Herr Ülkekul

Herr Weimann

Frau Pietrusky

Herr Schick

Entschuldigt nicht erschienen: Herr Plassmann, Herr Dr. Middel, Frau Stern und Herr Wiemer. Unentschuldigt fernbleibend (§ 19 Abs. 1 S. 2 GO-GV): niemand.

TOP 1

Genehmigung der Protokolle der Sitzung des Gesamtvorstandes am 14. August 2019 sowie Beschlussfassung über die Veröffentlichung auf der Webseite

Um 15:06 Uhr wird beschlossen,

Das Protokoll der Sitzung des Gesamtvorstandes vom 14. August 2019 wird genehmigt.

(mehrheitlich, keine Gegenstimmen, zwei Enthaltungen)

Um 15:08 Uhr wird beschlossen,

Gemäß § 13 Abs. 4 S. 1 GO-GV wird vom Protokoll der Gesamtvorstandssitzung vom 14. August 2019 TOP 2 nur hinsichtlich des Ergebnisses der Abstimmungen und TOP 7 ohne den ersten und ohne den vorletzten Absatz veröffentlicht.

(mehrheitlich, keine Gegenstimmen, zwei Enthaltungen)

TOP 2

Internationale Kontakte des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Berlin

Der FBE-Beauftragte des Vorstandes stellt die Mitgliedschaften der Rechtsanwaltskammer in internationalen Organisationen vor. Der FBE (Fédération des Barreaux d'Europe) gehören etwa 250 Rechtsanwaltskammern aus Europa, auch viele deutsche Rechtsanwaltskammern an. Die FBE repräsentiere mehr als eine Million Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Die Themenauswahl des FBE auf den regelmäßigen Tagungen sei aktuell und progressiv sowie mit regelmäßigen Resolutionen verbunden. Der Jahresbeitrag liege bei 2.000,00 €, hinzu kämen Reisekosten. Die RAK Berlin sei mehr als 20 Jahre Mitglied. Er plädiere dafür, diese wichtige Mitgliedschaft in der FBE nicht zu beenden.

Die UIA (Union Internationale des Avocats) gehören etwa 200 Rechtsanwaltskammern aus über 110 Ländern an, unter anderem auch die BRAK und der DAV. Neben der RAK Berlin sei aus Deutschland nur die RAK Sachsen Mitglied. Der Mitgliedsbeitrag betrage 770,00 € im Jahr. Da die RAK Berlin bereits über die Bundesrechtsanwaltskammer mittelbar an der UIA mitwirke, spreche er sich dafür aus, die eigene Mitgliedschaft zu beenden.

Mit der Rechtsanwaltskammer Paris und der Rechtsanwaltskammer Tel Aviv bestünden Kooperationsverträge. Es sei sinnvoll, diese Kooperationen fortzusetzen und neu zu beleben.

Der Vizepräsident und Menschenrechtsbeauftragte erläutert, dass die Rechtsanwaltskammer seit 2005 Mitglied der IDHAE (Institut des Droits de l'Homme des Avocats Européens) sei. Dies gehe auf den früheren Vizepräsidenten und Menschenrechtsbeauftragten Bernd Häusler zurück. Das IDHAE verleihe jährlich den Menschenrechtspreis von Rechtsanwälten für Rechtsanwälte, der einen hohen symbolischen Wert habe. Die Rechtsanwaltskammer sei Mitglied der Jury und nehme an der jährlichen Verleihung teil. Die IDHAE gebe einmal im Jahr einen Bericht über inhaftierte Kolleginnen und Kollegen heraus.

Mit der City of Westminster and Holborn Law Society bestehe eine lockere Kooperation. Teil dieser Kooperation seien anfangs Seminare in London und in Berlin gewesen, die aber insgesamt keine ausreichende Resonanz unter den Kammermitgliedern gefunden hätten. Der Präsident reise zum jährlichen Annual Dinner nach London.

Gelegentlich gebe es einen Austausch mit Rechtsberater- und Rechtsanwaltskammern in Polen, der von dem früheren Vizepräsidenten und Menschenrechtsbeauftragten Marc Wesser ausgegangen sei. Die RAK Berlin habe sich auch am Anwaltsforum beteiligt, das von der Rechtsanwaltskammer Sachsen im Austausch mit polnischen Kammern betrieben werde. Das Präsidium habe im Mai 2019 beschlossen, sich wegen der geringen Beteiligung der Berliner Kammermitglieder nicht mehr an den Kosten dieses Anwaltsforums zu beteiligen.

Seit November 2016 bestehe ein Kooperationsvertrag mit der Rechtsanwaltskammer Istanbul, der vor allem eine menschenrechtliche Bedeutung habe. Die RAK Berlin habe an mehreren Prozessbeobachtungen bei Gerichtsverhandlungen in der Türkei gegen türkische Kolleginnen und Kollegen teilgenommen. Zudem habe die RAK Berlin über die Kooperation für die Veranstaltung der RAK zum 70. Jahrestag der UN-Menschenrechtscharta den Vorsitzenden der Vereinigung progressiver Juristen aus der Türkei nach Berlin einladen können.

In der anschließenden Diskussion regt ein Vorstandmitglied an, die Kammerversammlung zu fragen, welchen Organisationen sich die RAK in Zukunft weiterhin anschließen wolle. Der Vizepräsident erwidert, dass es die Aufgabe des Kammervorstandes sei, zu entscheiden, welche internationale Kooperation die Rechtsanwaltskammer weiterführen solle. Der Präsident weist darauf hin, dass die Kammerversammlung mittelbar bei der Entscheidung über den Jahreshaushalt auch über die internationalen Kooperationen der Rechtsanwaltskammer Berlin entscheide. Bei den Kooperationen mit anderen Rechtsanwaltskammern solle der Vorstand versuchen, über die Kooperationsveranstaltungen nicht nur die Vorstandsebene, sondern verstärkt die Kammermitglieder einzubinden. Ein Berichterstatter regt an, Beauftragte für die verschiedenen Kooperationen zu benennen. Eine Vizepräsidentin führt an, dass die Kooperation mit der Rechtsanwaltskammer Istanbul ergiebig sei und auf jeden Fall fortgeführt werden solle. Bisher sei sie hinsichtlich einer wei-

teren Mitgliedschaft in der FBE skeptisch gewesen. Da aber weder die BRAK noch der DAV Mitglied seien, spreche sie sich dafür aus, diese Mitgliedschaft fortzuführen. Einige Vorstandsmitglieder sprechen sich ebenfalls für eine weitere Mitgliedschaft in der FBE aus.

Um 15:48 Uhr wird beschlossen,

Die Rechtsanwaltskammer Berlin gibt im Jahr 2019 eine Kündigungserklärung gegenüber der UIA zum nächstmöglichen Zeitpunkt ab.

(mehrheitlich/keine Gegenstimmen/eine Enthaltung)

TOP 3

Gesetzentwurf zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung (BBiMoG)

Der Berichterstatter erläutert die geplante Novelle des Berufsbildungsgesetzes unter Hinweis auf die Anlage zu TOP 3. Die Rechtsanwaltskammer sei die zuständige Stelle für den Gesetzesvollzug für die Ausbildung der ReFas und der ReNoFas und trage neu abgeschlossene Berufsausbildungsverhältnisse in das Verzeichnis ein, wenn eine angemessene Ausbildungsvergütung vorgesehen sei. Nach dem Regierungsentwurf solle eine gesetzliche Mindestvergütung für Auszubildende eingeführt werden. Eine solche Neuregelung berge die Gefahr, dass bei den ReFas und den ReNoFas in Berlin die vom Vorstand festgelegten Mindestanforderungen unterschritten würden, da es sich bei den Kammern nicht um „Vereinigungen von Arbeitgebern“ handle und damit diese Festlegungen keine tarifvertragliche Regelungen seien. Um dies zu verhindern müsse eine Öffnungsklausel in § 17 BBiG Neufassung vorgesehen werden

Weiterhin sehe der Regierungsentwurf die Durchführung der Berufsausbildung in Teilzeit auch ohne Vorliegen von besonderen persönlichen Voraussetzungen vor. Die Ausbildungszeit dürfe jedoch nicht um mehr als um 50 % gekürzt werden und die Dauer des Ausbildungsverhältnisses dürfe sich höchstens bis zum Anderthalbfachen der regelmäßigen Ausbildungsdauer verlängern. Diese Förderung der Teilzeitberufsausbildung sei zu begrüßen. Die außerdem nach dem Entwurf geplante Stärkung der höherqualifizierten Berufsausbildung mit den neuen Abschlussbezeichnungen „geprüfter Berufsspezialist, Bachelor professional und Master professional“ sei schon deshalb zweifelhaft, weil die letzte Fortbildungsstufe erst nach 7,5 Jahren erreicht werden könne und sich die Frage stelle, wie junge Leute mit einem solch langfristigen Modell vom Studium abgehalten werden sollen. Die Einführung eines Mindeststundensatzes bei der Bemessung der Aufwandsentschädigung für Tätigkeiten im Prüfungsausschuss in Höhe von mindestens 6,00 €/Stunde sei abzulehnen, da dadurch ganz unterschiedliche Tätigkeiten eines Prüfers einheitlich bewertet und der tatsächlich erbrachte Zeitaufwand zum alleinigen Kriterium erhoben würde. Zu begrüßen sei, dass grundsätzlich nur noch zwei Prüfer tätig werden sollten und, dass die Umschülerinnen und Umschüler zur Qualitätskontrolle an der Zwischenprüfung teilnehmen sollen. Die weiterhin verlangte Klarstellung, wonach

auch das Führen der Prüfungsaufsicht ehrenamtliche Tätigkeit sei, sei als praxisfern abzulehnen.

In der anschließenden Diskussion weist ein Vorstandsmitglied auf die aktuelle Problematik hin, dass es zu wenige Azubis gebe, was vor allem an der zu geringen Ausbildungsvergütung liege. Die vorgeschlagene erleichterte Teilzeitausbildung begrüßt er. Der Präsident erwidert, dass der vorgeschlagene Anspruch auf Teilzeitarbeit aus der Sicht des Arbeitgebers nicht zielführend sei, da es zu einer erheblichen Verlängerung der Ausbildungszeit führe. Es sollte daher ein Anspruch auf Teilzeitausbildung nur bei bestimmten gesetzlich definierten Gründen entstehen. Ein weiteres Vorstandsmitglied weist darauf hin, dass eine verlängerte Ausbildungszeit die Planung des Arbeitgebers auf den anschließenden Einsatz der Azubi nach 3 Jahren durchkreuzen könne. Ein anderes Vorstandsmitglied erwägt, ob vorgeschlagen werden solle, die Teilzeitausbildung an § 8 TzBfG zu orientieren. Anschließend erörtert der Gesamtvorstand, ob der erweiterte Teilzeitanspruch auch verhindern könne, dass die Azubis zu früh als Arbeitskraft eingesetzt würden oder ob der Anspruch den sinnvollen Einsatz der Azubis zum Ende ihrer Ausbildungszeit erschwere. Eine Vizepräsidentin ergänzt, dass das Vorliegen besonderer Voraussetzungen für einen Teilzeitanspruch notwendig sei, weil sonst kleinere ausbildende Kanzleien besondere Schwierigkeiten bekämen. Die andere Vizepräsidentin führt an, dass die Klarstellung zur Ehrenamtlichkeit steuerrechtlich bedingt sei und erleichtere, dass die sogenannte „Übungsleiterpauschale“ von den Prüfern geltend gemacht werden könne. Sie weist ferner darauf hin, dass sie eine Regelung im Gesetzentwurf vermisse, die die Anrechnung einer anderweitigen Tätigkeit - wie etwa ein abgebrochenes Jurastudium- auf die Dauer der Ausbildung ermögliche

Um 16:36 Uhr wird der folgende Beschlussvorschlag abgelehnt,

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin gibt gegenüber der BRAK zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung (BBiMoG) eine Stellungnahme im Sinne der Berichterstattung ab und wird insbesondere darauf hinweisen, dass bezüglich der Mindestvergütung für Auszubildende im Gesetz eine Öffnungsklausel auch für Vergütungsempfehlungen der für die Berufsausbildung gemäß § 71 BBiG zuständigen Stellen vorzusehen ist.

(3 JA-Stimmen, mehrheitlich NEIN-Stimmen)

Um 16:37 Uhr wird beschlossen,

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin gibt gegenüber der BRAK zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung (BBiMoG) eine Stellungnahme im Sinne der Berichterstattung ab und wird insbesondere darauf hinweisen, dass bezüglich der Mindestvergütung für Auszubildende im Ge-

setz eine Öffnungsklausel auch für Vergütungsempfehlungen der für die Berufsausbildung gemäß § 71 BBiG zuständigen Stellen vorzusehen ist und dass der Anspruch auf Teilzeitausbildung nur bei Vorliegen eines wichtigen persönlichen oder sachlichen Grundes gegeben sein soll.

(keine NEIN-Stimmen, mehrheitlich JA-Stimmen, eine Enthaltung)

TOP 4

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens

Einer der beiden Berichterstatter erläutert den Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, der diverse Änderungen der StPO und die Einführung eines Gerichtsdolmetschergesetzes vorsehe. Danach soll nach den Erfahrungen im NSU-Prozess das Gericht mehreren Nebenklägerinnen und Nebenklägern, die gleichgelagerte Interessen verfolgen, nur einen gemeinschaftlichen Rechtsanwalt als Beistand bestellen oder beordnen. Diese Möglichkeit bestehe allerdings nach der derzeitigen Rechtslage bereits. Der andere Berichterstatter sei mit dem Regelungsvorschlag einverstanden, er hingegen lehne ihn ab, da das Gericht mit der Prüfung belastet wäre, ob ein gemeinsames Interesse der Nebenkläger vorliege. Auch der Plan, das Verbot einer Gesichtsverhüllung von Verfahrensbeteiligten in Gerichtsverhandlungen gesetzlich zu regeln, werde von den beiden Berichterstattern unterschiedlich bewertet. Er halte die Regelung nicht für erforderlich, da der Richter anordnen könne, eine Gesichtsverhüllung zu entfernen.

Zu begrüßen sei der Vorschlag, ein bundesweit geltendes Gerichtsdolmetschergesetz zu schaffen, da es sinnvoll sei, einheitliche Qualitätsstandards einzuführen.

Die weiteren Änderungsvorschläge des Referentenentwurfs seien abzulehnen. Der Berichterstatter begründet dies anhand der in der Anlage zu TOP 4 aufgeführten Argumente.

In der anschließenden Diskussion des Vorstands führt ein Vorstandsmitglied an, dass der Änderungsvorschlag über den gemeinschaftlichen Rechtsanwalt für mehrere Nebenklägerinnen und Nebenkläger seinen Grund darin habe, dass die Nebenklagevertreter zunehmend als lästig empfunden würden. Die Problematik des Änderungsvorschlags hinsichtlich des Befangenheitsantrages bestehe darin, dass, wenn der Befangenheitsantrag erfolgreich sei, die in der Zwischenzeit nach dem Referentenentwurf noch mögliche Zeugenvernehmung wiederholt werden müsse, der Verteidiger dann aber die zuvor erzielten Zeugenaussagen möglicherweise nicht wieder erlangen könne. Der Änderungsvorschlag zur Vereinfachung des Beweisantragsrechts sei ein Affront, da bestimmte Beweisanträge erst zu einem späteren Zeitpunkt gestellt werden könnten. Die geplante Erweiterung der Bild- und Tonaufzeichnung sei widersprüchlich, da die von den Verteidigerinnen und Verteidigern seit langem verlangte Aufzeichnung der Vernehmungen für eine Überprüfung auf Revisionsebene nicht umgesetzt werde.

Eine Vizepräsidentin stellt in Frage, ob bereits jetzt wieder gesetzliche Änderungen des Strafverfahrens notwendig seien. Bei der Begründung der Erweiterung der DNA-Analyse werde bislang der Aspekt übersehen, zu welchen diskriminierenden Folgemaßnahmen bei Minderheiten dies führen könne. Zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied hält sie eine Bündelung der Nebenklagevertretung für sinnvoll. Ein weiteres Vorstandsmitglied erläutert, dass bei aufwendigen Verfahren, wie dem NSU-Verfahren, mit sehr vielen Nebenklagevertretern die Verteidigung erst sehr spät, d.h. nach der Staatsanwaltschaft und nach den Nebenklagevertretern die Zeugen befragen könne. Soweit der Vorstand eine Änderung bei der Nebenklagevertretung ablehne, solle er eine andere Reihenfolge bei der Zeugenvernehmung vorschlagen. Wenn der Gesetzgeber das Strafverfahren von der Unsicherheit durch eine Besetzungsrüge entlasten wolle, könne er wie früher die Besetzungsrüge erst in der Revisionsinstanz zulassen.

Um 17:32 Uhr wird der Antrag eines Vorstandsmitgliedes abgelehnt,

die Debatte zu schließen.

(8 JA-Stimmen, mehrheitlich Nein-Stimmen, keine Enthaltungen)

Ein Vorstandsmitglied hat Zweifel, dass das Gericht die zur Bündelung der Nebenklagevertretung erforderliche Feststellung gleichgerichteter Interessen mehrerer Nebenklägerinnen und Nebenkläger treffen könne. Ein weiteres Vorstandsmitglied regt an, angesichts der vielen noch nicht vollständig geklärten Fragen die Beschlussfassung auf eine spätere Vorstandssitzung zu verschieben.

Um 17:35 Uhr wird beschlossen,

Die Regelungsvorschläge in dem Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz für ein Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens werden mit Ausnahme der unter Ziffer 1 (Bündelung der Nebenklagevertretung) und unter Ziffer 9 (Qualitätsstandards für Gerichtsdolmetscher) der Stellungnahme genannten Regelungsvorschläge abgelehnt.

(14 JA-Stimmen/7 NEIN-Stimmen)

TOP 5

Umgang mit hartnäckigem beA-Verweigerer Vorgang IV BS ER 418/18

Der Berichterstatter teilt mit, dass sich die Abteilung nicht einig sei, ob der hartnäckige beA-Verweigerer gerügt werden oder der Vorgang direkt an die Generalstaatsanwaltschaft abgegeben werden solle. Die Problematik der Rüge bestehe darin, dass, wenn später der Vorgang an die Generalstaatsanwaltschaft abgegeben werde, diese den Vorgang an die Rechtsanwaltskammer mit der Begründung

zurückgeben könne, dass die RAK den Vorgang zuvor nicht als gravierend eingeschätzt und deshalb eine Rüge verhängt habe. Wenn der Vorgang direkt an die Generalstaatsanwaltschaft abgegeben werde, sei es weiterhin möglich, anschließend noch tätig zu werden. Ein Mitglied der Abteilung IV erwidert, dass das Argument des Strafklageverbrauchs bei einer wiederholten beA-Verweigerung nicht eingreifen könne. Die Abgabe an die Generalstaatsanwaltschaft sei eine unverhältnismäßige Reaktion, da viele Kollegen das beA bisher noch nicht nutzen würden.

Der Berichterstatter weist darauf hin, dass es sich hier um einen sehr hartnäckigen beA-Verweigerer handle, der sich durch eine Rüge kaum von seinem bisherigen Verhalten abbringen lasse und dass die passive Nutzungspflicht eine wichtige Berufspflicht sei. Einige Vorstandsmitglieder stimmen dieser Auffassung zu. Andere Vorstandsmitglieder betonen, dass die Selbstverwaltung ernst genommen und daher die RAK erst selbst reagieren solle. Verschiedene Vorstandsmitglieder regen an, durch Rücksprache mit der Generalstaatsanwaltschaft die dortige Meinung zu eruieren. Der Präsident spricht sich dafür aus, den Vorgang an die Generalstaatsanwaltschaft abzugeben und weist darauf hin, dass die Abgabe nicht nur in „ultima ratio“-Fällen möglich sei. Wenn das Kammermitglied trotz mehrfacher Erinnerung das Berufsrecht nicht erfülle, liege keine geringere Schuld mehr vor.

Um 17:57 Uhr wird beschlossen:

Der Vorgang IV BS ER 418/18 wird an die Generalstaatsanwaltschaft abgegeben.

(14 JA-Stimmen/8 NEIN-Stimmen, 2 Enthaltungen)

TOP 6

Verkammerung der Insolvenzverwalter in einer Rechtsanwaltskammer

Die Berichterstatterin teilt mit, dass über die Anlage zu TOP 6 hinaus inzwischen die Stellungnahmen der Rechtsanwaltskammern München und Karlsruhe eingegangen seien. Hieraus ergäben sich ebenso wie aus dem Beitrag von Rechtsanwalt Merbecks in den BRAK-Mitteilungen keine neuen Argumente für die Verkammerung der Insolvenzverwalter in der Rechtsanwaltskammer. Der Fachanwaltsausschuss für Insolvenzrecht der Rechtsanwaltskammer Berlin habe sich mit der Stellungnahme vom 2. September 2019 gegen die Vorschläge der BRAK gewandt.

Die Berichterstatterin fasst die Argumente gegen das BRAK-Modell zusammen: Es sei fraglich, welche Regelungen in der BRAO implementiert werden sollten. Die bisherigen Grundsätze der Insolvenzverwaltung des Verbandes Insolvenzverwalter Deutschlands (VID) unterschieden sich grundlegend von den bisherigen Regelungen in der BRAO und hingen mit dem eigenständigen Berufsbild des Insolvenzverwalters zusammen, welches sich grundlegend vom Berufsbild des Rechtsanwaltes unterscheidet. Problematisch sei auch die im Eckpunktepapier vorgesehene Aufsicht der RAK über berufsfremde Personen, zumal nicht verifiziert sei, dass es

sich tatsächlich nur um 10 % der Insolvenzverwalter handele. Aus der Stellungnahme des Fachanwaltsausschusses für Insolvenzrecht ergebe sich, dass die Insolvenzverwalterinnen und Insolvenzverwalter selber keine Vorteile durch die Verkammerung der Insolvenzverwalter in der RAK sähen. Schließlich sei die Rechtsanwaltskammer personell und finanziell überfordert, da sie dann auch Revisionen durchführen müssten, welche u.a. betriebswirtschaftliches Know-How erforderten, welches derzeit bei den Kammern nicht vorhanden sei. Es sei zudem auch fraglich, ob dann bei Wahlen eine Quote für Insolvenzverwalter im Vorstand eingeführt werden müsse.

Der Präsident regt an, in die Stellungnahme hilfsweise den Vorschlag aufzunehmen, dass, wenn die Insolvenzverwalter in den Regelungsrahmen der BRAO aufgenommen würden, eine eigenständige Insolvenzverwalterkammer innerhalb der BRAK vorzuziehen sei. Ein Vorstandsmitglied teilt mit, dass sie von mehreren Insolvenzverwaltern gehört habe, dass sie sich für eine Neuregelung innerhalb der BRAO aussprechen würden.

Um 18:11 Uhr wird beschlossen:

1. **Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin lehnt die Aufnahme der Insolvenzverwalter in den Regelungsrahmen der Bundesrechtsanwaltsordnung ab.**
2. **Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin lehnt die Zuweisung der Zuständigkeit an die regionalen Rechtsanwaltskammern für die Zulassung und die Berufsaufsicht der Insolvenzverwalter ab.**

(mehrheitlich/ 1 Gegenstimme / keine Enthaltung)

TOP 7 Eckpunktepapier des BMJV zur BRAO-Reform

Die Berichterstatterin erläutert anhand der Anlage zu TOP 7 das vom BMJV am 27.08.2019 vorgelegte Eckpunktepapier zur Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrechts. Die Frage, ob Personenhandelsgesellschaften, insbesondere die GmbH & Co. KG, zugelassen werden sollen, werde vertagt. Der Vorschlag im Eckpunktepapier, die reine Kapitalbeteiligung mit dem Ziel zu erlauben, alternative Finanzierungswege insbesondere zur Finanzierung von Legal Tech zu ermöglichen, gehe sehr weit und werde auch vom DAV nicht verlangt. Sehr problematisch sei der Vorschlag im Eckpunktepapier, dass sich Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit allen Berufsgruppen zusammenschließen könnten, deren Berufe im Sinne des § 7 Nr. 8 BRAO mit dem Rechtsanwaltsberuf vereinbar seien. Die Einhaltung des Berufsrechts solle nur durch die Berufspflichten der Rechtsanwälte abgesichert werden, ohne dass die Nichtanwältinnen und Nichtanwälte an das anwaltliche Berufsrecht gebunden würden. Unklar sei, wie dies geregelt werden könne, insbesondere hinsichtlich des Verbots der Vertretung widerstreitender Interessen. Zu weitgehend sei auch der Vorschlag, auf Mehrheitserfordernisse für aktive Ge-

sellschafterinnen und Gesellschafter für sämtliche Berufsausübungsgesellschaften zu verzichten. Die Berichterstatterin erwähnt die weiteren Änderungsvorschläge.

Die Berichterstatterin weist auf die fundierte Kritik der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg in der Stellungnahme vom 5. September 2019 hin, mit der insbesondere kritisiert werde, jeglichen ausländischen Gesellschaftsformen, gleich aus welchen Ländern, die Rechtsdienstleistungsbefugnis und Postulationsfähigkeit zu verleihen, ohne Rücksicht darauf, wie die Einhaltung der Berufspflichten entsprechender Gesellschaften mit Verwaltungssitz insbesondere im nicht europäischen Ausland überprüft werden könne. Der Präsident regt an, in der Stellungnahme vorzuschlagen, die Sozietätsfähigkeit nur auf solche Berufe zu erweitern, die ähnlichen Berufspflichten wie die Rechtsanwaltschaft unterliegen.

Um 18:29 Uhr wird beschlossen:

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin gibt gegenüber der BRAK zum Eckpunktepapier des BMJV für eine Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften eine Stellungnahme im Sinne der Berichterstattung ab und schlägt darin vor, die Sozietätsfähigkeit nur auf solche Berufe zu erweitern, die vergleichbaren Berufspflichten wie die Anwaltschaft unterliegen.

(Einstimmig)

TOP 8

Ausschüsse der BRAK

Der Präsident teilt mit, dass keine neuen Vorschläge für die Besetzung der Ausschüsse bei der BRAK eingegangen seien, so dass es nur um die bisherigen Mitglieder aus der Rechtsanwaltskammer Berlin gehe. Eine Vizepräsidentin weist darauf hin, dass der Ausschuss Sozialrecht mit zu wenigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten besetzt sei. Eine Erweiterung könne gegenüber dem Präsidium der BRAK angeregt werden. Der Präsident und die Vizepräsidentin und Schriftführerin, bisher Mitglieder der BRAK-Ausschüsse, verlassen für die weitere Behandlung von TOP 8 den Raum. Die Vizepräsidentin ohne besonderen Aufgabenbereich übernimmt die Leitung der Sitzung und schlägt vor, über alle Berufungsvorschläge offen abzustimmen. Dies stößt auf Zustimmung im Gesamtvorstand.

Um 18:31 Uhr wird beschlossen:

Die Rechtsanwaltskammer Berlin schlägt die bisherigen Mitglieder der Ausschüsse der BRAK, die Mitglieder der RAK Berlin sind, für die Besetzung der Ausschüsse ab dem 1. Januar 2020 erneut vor.

(Einstimmig)

TOP 9**Nachfolgereglung RA v. Hundelshausen/Besetzung der Abteilungen**

Der Präsident erläutert, dass nach dem angekündigten Ausscheiden des Vorstandsmitglieds von Hundelshausen das Nachrücken einer bei der letzten Wahl nicht gewählten Person gemäß § 69 Abs. 3 S. 3 BRAO nicht möglich sei, da die Geschäftsordnung, auf die § 69 Abs. 3 S. 4 BRAO verweise, dazu keine Regelung enthalte. Es sei nur eine Nachwahl möglich, die aber Kosten i.H.v. ca. 30.000,00 € verursachen würde. Das Präsidium schlage deshalb vor, auf die Nachwahl zu verzichten und erst auf der Kammerversammlung im März 2021 nachzuwählen. Allerdings müsste zuvor die Abteilung IV, dem das Vorstandsmitglied angehöre und die für die Zulassung von Syndikusrechtsanwälten zuständig sei, schon deshalb mit einem anderen Vorstandsmitglied wieder besetzt werden, weil die Abteilungsvorsitzende Syndikusrechtsanwältin bei einem großen Arbeitgeber sei und die Abteilung in der Dreier-Besetzung bei Entscheidungen über die Zulassung von Syndikusrechtsanwälten bei diesem Arbeitgeber nicht mehr beschlussfähig sei.

Der Präsident schlägt nach Erörterung im gesetzlichen Präsidium und mit der Abteilung IV vor, dass Rechtsanwältin Helten von der Abteilung III in die Abteilung IV wechseln solle, flankiert von einer Entlastung der Abteilung III durch die Verringerung ihrer Buchstabenzuständigkeit. Ein Vorstandsmitglied fragt, ob nicht bereits auf der Kammerversammlung im Jahr 2020 die Wahlordnung so geändert werden könne, dass bereits dann ein Nachrücken möglich sei. Eine Vizepräsidentin sagt zu, dass dies geprüft werden könne.

Um 18:47 Uhr wird beschlossen:

Mit Beginn des auf das Ausscheiden von Rechtsanwalt Stephan von Hundelshausen aus dem Gesamtvorstand folgenden Monats, spätestens jedoch mit Beginn der ersten auf das Ausscheiden folgenden Sitzung des Gesamtvorstandes wird RAin Barbara Helten Mitglied der Abteilung IV, im Übrigen bleibt die Besetzung der Abteilungen unverändert.

(mehrheitlich/keine Gegenstimmen/zwei Enthaltungen)

Der Präsident ergänzt, dass in der Oktobersitzung des Vorstandes dann über die neue Buchstabenzuständigkeit entschieden werde. Bisher hätten 15 Vorstandsmitglieder ihre Teilnahme an der Oktobersitzung zugesagt. Er bittet alle diese Vorstandsmitglieder, zur Oktobersitzung zu kommen.

TOP 10**Bericht aus der Präsidiumssitzung (schriftlich)**

In der Präsidiumssitzung am 11. September 2019 hat das Präsidium

- beschlossen, einen nebenamtlichen Prüfer dem GJPA vorzuschlagen;
- die Besetzung der Abteilungen für den Fall erörtert, dass RA von Hundelshausen ausscheide;
- die neuen Entwicklungen über ein Kammermitglied, das früher als Oberstaatsanwalt tätig war, erörtert.

TOP 11

Umsetzung der Beschlüsse und Bericht über Gespräche, Tagungen und Veranstaltungen (schriftlich)

Bericht

Am 14. August 2019 fand unter Beteiligung vieler Vorstandsmitglieder das Sommerfest der Rechtsanwaltskammer Berlin für die ehrenamtlich Tätigen statt.

Am 20. August 2019 hat der Präsident und weitere Vorstandsmitglieder am Sommerempfang des Deutschen Juristinnenbundes im Roten Rathaus teilgenommen,

Am 30. August 2019 hat eine Vizepräsidentin eine chinesische Richterdelegation in den Räumen der Rechtsanwaltskammer empfangen.

Am 02. September 2019 fand das Autorentreffen des Berliner Anwaltsvereins statt, an dem unter anderem der Präsident teilgenommen hat.

Am 10. September 2019 hat der Präsident an der Verabschiedung der Schlichterin der Schlichtungsstelle der Anwaltschaft teilgenommen.

Am 11. September 2019 hat ein Vorstandsmitglied Vertreter des türkischen Justizministeriums getroffen.

TOP 12

Verschiedenes

Wurde nicht behandelt.

Der Präsident schließt die Sitzung um 18:49 Uhr.

Berlin, 16. Oktober 2019

Dr. jur. Mollnau
Präsident

Eyser
Vizepräsidentin

Tagesordnungfür die Sitzung des Gesamtvorstandes
am 11. September 2019Gesamtvorstand
Abteilung I, II, III, IV, V und VIBeginn: 15:00 Uhr
Ende: ca. 18:20 Uhr

TOP	Thema	Uhrzeit	
1	Genehmigung des Protokolls der Sitzung des Gesamtvorstandes vom 14. August 2019 sowie Beschlussfassung über die Veröffentlichung auf der Webseite	15:00	
2	Internationale Kontakte des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Berlin	15:10	
3	Gesetzesentwurf zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung (BBiMoG)	15:30	
4	Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens	16:00	
5	Umgang mit hartnäckigem beA-Verweigerer Vorgang IV BSER 418.18	16:30	
6	Verkammerung der Insolvenzverwalter in einer Rechtsanwaltskammer?	16:50	
7	Eckpunktpapier des BMJV zur BRAO-Reform	17:10	
8	Ausschüsse der BRAK BRAK-Nr. 331/2019 vom 15. Juli 2019 anbei	17:30	

9	Nachfolgeregelung für RA v. Hundelshausen / Besetzung der Abteilungen	17:40	
10	Bericht aus der Präsidiumssitzung	17:50	
11	Bericht und Umsetzung der Beschlüsse	18:00	
12	Verschiedenes	18:10	

Die Mitteilung dieser Tagesordnung gilt zugleich als Ladung zu den regelmäßig im Anschluss an die Sitzung des Gesamtvorstands stattfindenden Abteilungssitzungen.